



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 17.11.2015

Nr: 362

Satzung über die Zulassung zum Master-
Studiengang Umweltmanagement und
Stadtplanung in Ballungsräumen

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schuhmacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Tel. Nr.: 0611 9495- 1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Master-Studiengang Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen des Fachbereichs Architektur und Bauwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauwesen der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218) am 10.11.2015 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 134. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 17.11.2015 beschlossen und vom Präsidium am 05.11.2015 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studiengang Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studiengang Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain

Inhalt

§ 1 Bewerbung und Zulassung	1
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	5
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	6
§ 4 Bewerbungsgespräch	7
§ 5 Eignungstest	9
§ 6 Sprachkenntnisse	10
§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	11
§ 8 In-Kraft-Treten	12

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Die Kriterien für einen vergleichbaren Abschluss werden in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt.

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (UMSB) erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Bereichen Architektur, Stadtplanung, Landschaftsarchitektur, Bauingenieurwesen, Geoinformation und Kommunaltechnik, Umwelttechnik oder einer anderen, vergleichbaren technisch-planerischen Fachrichtung.

Das Masterstudium Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (UMSB) ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworben wurden.

Entsprechende Vorkenntnisse liegen vor, wenn Kompetenzen zu Planung, Entwurf, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen aus den raumbezogenen Disziplinen nachgewiesen werden. Insbesondere sind dies ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, ein breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme, sowie die Fähigkeit, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fach-

leuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln zu können. In der Regel sind diese Vorkenntnisse durch einen einschlägigen Bachelorabschluss mit mindestens 180 Credit-Points (ECTS) nachgewiesen. Ein Bachelor-Abschluss ist einschlägig, wenn er in einem unter § 1 (1) Satz 1 genannten Bereich absolviert wurde.

Soweit die erforderlichen Vorkenntnisse aufgrund der Bewerbungsunterlagen noch nicht abschließend beurteilt werden können, kann die Bewerberin oder der Bewerber zur Klärung offener Fragen hinsichtlich der fachlichen Eignung zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.

(2) In den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung kann eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden.

(2) Für die Zulassung ist ferner eine überdurchschnittliche Qualifikation, in der Regel nachgewiesen durch eine Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit mindestens ECTS-Grade B oder, falls ein ECTS-Grade nicht nachweisbar ist, mit der Gesamtnote 2,0 erforderlich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ECTS-Grade C im ersten berufsqualifizierenden Abschluss bzw., sofern ein ECTS-Grade nicht nachgewiesen werden kann, mit einer Gesamtnote schlechter 2,0 aber besser als 2,7 ist eine besondere fachliche Qualifikation in den zusätzlich einzureichenden Bewerbungsunterlagen (§ 1 (4)) nachzuweisen. Kriterien für den Nachweis der besonderen fachlichen Qualifikation sind insbesondere:

- besondere fachliche Qualifikationen mit Bezug zum Masterstudium Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (UMSB) außerhalb des Bachelorstudiums

- Schwerpunktsetzungen und besondere Vertiefungen oder Projektarbeiten mit Bezug zum Masterstudium aus dem Bachelorstudium und der Bachelor-Thesis
- besondere Praxiszeiten mit Bezug zum Masterstudium
- besondere Berufserfahrungen oder Auslandserfahrungen mit Bezügen zum Masterstudium
- besondere Motivation zum Masterstudium Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen (UMSB).

Die besondere fachliche Qualifikation ist durch geeignete Nachweise mit den Bewerbungsunterlagen nachgewiesen.

Soweit die besondere fachliche Qualifikation aufgrund der Bewerbungsunterlagen noch nicht abschließend beurteilt werden kann, kann die Bewerberin oder der Bewerber zur Klärung offener Fragen hinsichtlich der besonderen Qualifikation zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Bei weiterbildenden Studiengängen ist die notwendige Berufspraxis gemäß den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung anzugeben.

(3) Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.

(4) Zusätzlich ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain (www.hs-

(4) Zusätzlich zu den allgemein geforderten Unterlagen sind Unterlagen einzureichen, die die besondere fachliche Qualifikation (vgl. § 1 (2)) nachweisen.

rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(5) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen die Regelungen von Ziffer 2.3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch weitere, in den §§ 6-7 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(7) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

(6) Es sind keine zusätzlichen Nachweise zu erbringen.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Von den Dekanaten kann für jeden Master-Studiengang ein Zulassungsausschuss eingerichtet werden. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen, sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgesprächs gemäß § 4 oder eines Eignungstestes gemäß § 5 dieser Satzung, spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet.

(1) Es wird ein Zulassungsausschuss gebildet. Der Zulassungsausschuss setzt sich zusammen aus der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter (Vorsitz des Zulassungsausschusses) sowie je einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor der Hochschule Rhein-Main, der Frankfurt University of Applied Sciences und der Hochschule Geisenheim University.

(2) Entscheidungen zur Zulassung erfolgen mit einfacher Mehrheit des Zulassungsausschusses. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Unterlagen oder Nachweise zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder innerhalb der ersten beiden Semester nachgereicht werden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die Art des Vorbehaltes sowie die genaue Frist für die Erbringung des Nachweises.

(2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtnote, erlischt die Zulassung rückwirkend.

(1) Falls das Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegt, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass das Zeugnis bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht wird.

§ 4 Bewerbungsgespräch

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung von Bewerbungsgesprächen vorsehen. Diese Bewerbungsgespräche werden von dem zuständigen Zulassungsausschuss geführt.

(2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.

(3) Bewerbungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht an dem Gespräch teilzunehmen.

(4) Der Inhalt und die Dauer des Bewerbungsgesprächs ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung des jeweiligen Studiengangs.

(1) Für den Fall, dass auf der Grundlage der vollständig eingereichten Bewerbungsunterlagen die erforderlichen Vorkenntnisse noch nicht abschließend beurteilt werden können, kann der Zulassungsausschuss zu einem Bewerbungsgespräch einladen, bei dem offene Fragen bezüglich der fachlichen Eignung nach § 1 (1) geklärt werden. Kann auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen die besondere fachliche Qualifikation (§ 1 (2)) noch nicht abschließend beurteilt werden, kann ebenfalls ein Bewerbungsgespräch stattfinden.

(4) In dem Bewerbungsgespräch werden Kenntnisse der Bewerberinnen oder des Bewerbers in denjenigen Fächern abgefragt, in denen die Vorkenntnisse nach § 1 (1) und (2) nicht bereits im Rahmen des vorangegangenen Studiums erkennbar erbracht wurden. Daneben wird die Bewerberin oder der Bewerber anhand der unter § 1 (2) genannten Kriterien beurteilt.

Sollte der Zulassungsausschuss im Gespräch zu große Defizite bei den geforderten Kenntnissen oder eine nicht ausreichende besondere fachliche Qualifikation feststellen, kann die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen werden.

Das Bewerbungsgespräch dauert zwischen 15 und 30 Minuten.

(5) Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die Dauer des Gesprächs sowie die gestellten Fragen und Antworten und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Termin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er darf nicht später als zwei Wochen nach dem letzten Ersttermin stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die Anforderungen an den Nachweis der Gründe fest.

(6) Der Nachweis der Gründe kann durch eine formlose Mitteilung an den Zulassungsausschuss erfolgen.

§ 5 Eignungstest

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung eines Eignungstests vorsehen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die konkreten Inhalte, sowie die Dauer des Eignungstests fest.

(3) Zu jedem Eignungstest wird ein Bewertungsprotokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, den wesentlichen Inhalt der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält.

(1) Ein Eignungstest ist nicht vorgesehen.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung der Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse zu erbringen ist.

(2) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden DSH-Prüfung oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können aber auch regeln, dass die Anerkennung durch das nach § 2 Absatz 1 zuständige Gremium erfolgt. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Abweichendes festgelegt werden.

(1) Ein Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse ist nicht erforderlich.

§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Zulassung zum Studium vom Nachweis weiterer besonderer studiengangsspezifischer Voraussetzungen abhängig machen.

(2) Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, in welchem der Nachweis erfolgen muss.

(1) Der Nachweis weiterer studiengangs- und fachbezogener Voraussetzungen ist nicht erforderlich.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Sommersemester 2016.

Wiesbaden, den 17.11.2015

Prof. Dr.-Ing. Rudolf Eger
Dekan/in des Fachbereich Architektur
und Bauingenieurwesen

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain.